



Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. April 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat Ordnung am 13. September 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU Jena) hat die Ordnung am 19. April 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat Ordnung am 21. April 2023 genehmigt

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

1. In § 1 Absatz 1 wird an die Aufzählung der akademischen Grade folgender Grad angefügt:
„- doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. medic. kann beantragen, wer die Voraussetzung entsprechend Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt, jedoch über ein mit mindestens dem Prädikat „gut“ abgeschlossenes Diplom-, Staatsexamens-, oder Masterstudium an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule verfügt. Das Fach der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet an der Medizinischen Fakultät sein.“

 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 2 wird nach der Abkürzung „Ph.D.“ die Worte „oder Dr. rer. medic.“ eingefügt.

 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Wird die Annahme mit dem Ziel der Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. medic. beantragt, muss die Betreuerin/der Betreuer/ das Fachgebiet der Promotion an der Medizinischen Fakultät in Lehre oder Forschung vertreten oder eine Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer gewählt werden, die/der das Fachgebiet vertritt.“

 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.



4. In § 10 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:
„(3) In Promotionskommission, in denen Verfahren zur Erlangung des Dr. rer. nat. / Ph.D. / Dr. rer. medic. behandelt werden, sollen eine ausreichende Zahl der anwesenden Kommissionsmitglieder in einem naturwissenschaftlichen oder gesundheitswissenschaftlichen Fach habilitiert sein.“
5. In § 11 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Die publikationsbasierte Dissertation zum Dr. rer. medic. orientiert sich an den Anforderungen des Dr. rer. nat. / Ph.D. Näheres wird in einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Durchführungsbestimmung definiert.“
6. In § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. muss eine Gutachterin/ein Gutachter das entsprechende gesundheitswissenschaftliche / medizinnahe Fach in Forschung und Lehre vertreten.“
7. In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Abkürzung „Ph.D.“ ein Schrägstrich und die Abkürzung „Dr. rer. medic.“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 21. April 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena